

# **Studien und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Patentingenieurwesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 08.09.2017**

Aufgrund Art. 13 Abs. 1, Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 Art. 58 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung.

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4, S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Der Studiengang Patentingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Patentingenieur befähigt. Patentingenieure erfassen patentwürdige Ideen im Unternehmen und begleiten die Erfindungsverwertung. Sie arbeiten Patentanmeldungen aus, reichen diese bei den Patentämtern ein und begleiten Prüfungsverfahren. Patentingenieure wirken bei Entscheidungen zu Anmeldungen mit, vergleichen Wettbewerber, untersuchen die Benutzung eigener Patente bei Fremdprodukten und führen z. B. Einspruchsverfahren durch. Patentingenieure sind die Schnittstelle zwischen Erfindern, Entwicklern und Entscheidern in Unternehmen, Patentämtern, Patentanwälten und anderen Firmen. Sie sind in den Bereichen Patentrecherche, -beurteilung und -management aktiv. Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten eines Patentingenieurs ist eine umfassende Grundlagenausbildung mit Vertiefung in den praxisrelevanten Patentbereichen erforderlich, die eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Anwendungsgebiete ermöglicht. Das Studium des Patentingenieurwesens vermittelt technische Kernkompetenzen, begleitet von intensiven juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im komplexen Bereich des Patentwesens. Durch Wahlpflichtmodule wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Studieninhalte zu wählen, womit jedoch keine Spezialisierung verbunden ist.
- (2) Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz durch Projektarbeit auch soziale und methodische Kompetenz erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. Auslandspraktika sollen die

Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend internationalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.

- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Die dazugehörige Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und methodischen, wissenschaftlichen Vorgehen. Die Absolventen sind fähig, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium und den Kenntnissen im Bereich des Patentwesens besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS.
- (2) Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester sowie ein Vorpraktikum vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit. Es enthält eine Praxisphase, die mit 24 Leistungspunkten bewertet wird. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (3) Die einzelnen Module sind zu den Gruppen „Naturwissenschaft/Technik“, „Recht“ „Betriebswirtschaftslehre“, „Integration/Vertiefung“ und „Praxis“ zusammengefasst.

### **§ 4**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflichtmodule und ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie Leistungspunkte (ECTS) und die Stundenzahl der Wahlpflichtmodule, sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule (SSW-Fächer) sowie das Wahlpflichtmodul durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
  - (a) Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - (b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

### **§ 5**

#### **Vorpraktikum und praktisches Studiensemester**

- (1) Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. Es ist vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten und muss einschlägige Inhalte aufweisen.
- (2) Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf nachweisen können, müssen kein Vorpraktikum ableisten; falls der für den Studiengang zuständige Praktikumsbeauftragte die Ausbildung anerkennt.

- (3) Das praktische Studiensemester, das als fünftes geführt wird, umfasst 22 Wochen. Das praktische Studiensemester ist inhaltlich auf eine spätere berufliche Tätigkeit als Patentingenieur ausgerichtet. Eine Anerkennung des Praxissemesters aus anderen Studiengängen ist nicht möglich.
- (4) Das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
- (a) die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der OTH Amberg-Weiden vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird.
  - (b) ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden und
  - (c) die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

## **§ 6**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel über die Homepage OTH Amberg-Weiden. Die Bekanntmachung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betrifft.
- Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- (a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  - (b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  - (c) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  - (d) den Katalog für die Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenanzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtmodulgruppen.
- Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
- (a) die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  - (b) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
  - (c) die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie dessen Form und Organisation.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Nr. 3 (Physik) und Nr. 6 (Technische Mechanik) gemäß Anlage 1 erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHschG).
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
- (a) das Vorpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde und

- (b) dass von den Modulen (1-13 und 15-19 sowie, 20.1 und 20.2 (RCT I und II), 21, 22, 23.1 und 23.2 (AGRIS I und II), 24.1 (PM I), 28.1 (Eng I) gemäß Anlage 1 mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) erreicht wurden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 35 Leistungspunkte (ECTS) erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) Für die Zulassung zum Beginn der Bachelorarbeit sind mindestens 160 Leistungspunkte und das erfolgreich abgeschlossene praktische Studiensemester gemäß § 5 erforderlich.
- (2) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.
- (3) Inhalt der Bachelorarbeit muss die Bearbeitung einer praxisorientierten Problemstellung aus dem Patentwesen sein. Hierzu gehören Themenstellungen aus dem Gebiet der Technik in Kombination mit einem überwiegenden Anteil aus den Gebieten Recherche und/oder gewerblicher Rechtsschutz und/oder IP-Management oder Themenstellungen aus den Gebieten Recherche und/oder gewerblicher Rechtsschutz und/oder IP Management.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) der Module gemäß Anlage 1. Die Note der Bachelorarbeit (Modul 25) wird doppelt gewichtet.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## **§ 12 Zeugnisse**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

## **§ 13 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden ausgestellt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2017/2018 oder später aufnehmen.
- (2) Studierende, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, beenden ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Patentingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 31. Oktober 2000. Im Übrigen tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 24.05.2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 24.08.2017.

Amberg, 08.09.2017

Prof. Dr. Andrea Klug  
Präsidentin

Die Studien und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Patentingenieurwesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 08.09.2017 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.09.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 08.09.2017.

## Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Patentingenieurwesen

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Modul	Leistungspunkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfung		Notengewicht
					Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>	
<b>Gruppe 1 Naturwissenschaft/Technik</b>							
1	Mathematik I (MA I)	5	6	SU, Ü	KI 90		
2	Mathematik II (MA II)	5	6	SU, Ü	KI 90		
3	Physik (PH)	9	7	SU, Pr	KI 90	LN (Praktikum) <sup>2)</sup>	
4	Allgemeine Chemie (ACH)	2	2	SU, Ü	KI 60		
5	Werkstofftechnik (WT)	7	6	SU, Ü, S	KI 90 StA (Pr <sup>2)</sup> )		0,75 0,25
6	Technische Mechanik (TM)	5	4	SU, Ü	KI 120		
7	Konstruktion inkl. CAD Anwendung (KO)	5	4	SU, Ü	KI 60 StA (2. Semester)		0,5 0,5
8	Elektrotechnik I (ET I)	5	4	SU, Ü	KI 60		
9	Informatik (IN)	4	4	SU, Ü	KI 60		
10	Technische Produktentwicklung (TP)	4	4	SU, Ü, S	KI 60 StA		0,5 0,5
11	Regelungs- und Steuerungstechnik	5	4	SU, Ü	KI 90		

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Modul	Leistungspunkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehr- veranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfung		Noten- gewicht
					Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulassungsvor- aussetzungen <sup>1)</sup>	
12	Elektrotechnik II (ET II):	5	4	SU, Ü	KI 90		
13	Physikalische Chemie	5	4	SU, Ü, Pr	KI 90		
14	Automatisierungstechnik (AT)	4	4	SU, Ü	KI 90		
15	Technische Strömungsmechanik (SM)	6	5	SU, Ü, Pr	KI 90 StA (Pr <sup>2)</sup> )		0,8 0,2
16	Technische Thermodynamik (TD)	6	5	SU, Ü, Pr	KI 90 StA (Pr <sup>2)</sup> )		0,8 0,2
17	Chemische und biotechnische Verfahren (CBV)	4	4	SU, Ü, Pr	KI 90	LN (Praktikum) <sup>2)</sup>	
18	Mechanische Verfahrenstechnik	5	4	SU, Ü, Pr	KI 90 StA (Pr <sup>2)</sup> )		0,8 0,2
19	Thermische Verfahrenstechnik	5	6	SU, Ü, Pr	KI 90 StA (Pr <sup>2)</sup> )		0,8 0,2
20	Recherchetechnik	13	10				
20.1	Recherchetechnik I (RCT I)	(5)	(4)	SU, S	KI 120		0,34
20.2	Recherchetechnik II (RCT II)	(5)	(4)	SU, S	SA		0,33
20.3	Patentdatenmanagement (PDM)	(3)	(2)	SU, S	SA		0,33
<b>Summe</b>		<b>109</b>	<b>97</b>				

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Modul	Leistungspunkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehr- veranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfung		Noten- gewicht
					Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulassungsvor- aussetzungen <sup>1)</sup>	
<b>Gruppe 2 Recht</b>							
21	Recht I	9	8				
21.1	Privates und öffentliches Recht (PÖR)	(5)	(4)	SU, Ü	KI 90		0,5
21.2	Deutsches Patentrecht (DPR)	(4)	(4)	SU, Ü	KI 90		0,5
22	Recht II	9	8				
22.1	Europäisches und internationales Patentrecht (IPR)	(5)	(4)	SU, Ü	KI 90		0,5
22.2	Verfahrensrecht (VR)	(2)	(2)	SU, Ü	KI 90		0,25
22.3	Rechtsschutz nichttechnischer Leistungen (RNTL)	(2)	(2)	SU, Ü	KI 90		0,25
23	Angewandter gewerblicher Rechtsschutz	9	6				
23.1	Angewandter gewerblicher Rechtsschutz I (AGRSI)	(3)	(2)	SU, Ü	StA (4. Semester)		0,33
23.2	Angewandter gewerblicher Rechtsschutz II (AGRSII)	(3)	(2)	SU, Ü	KI 90 (6. Semester) StA (7. Semester)		0,34
23.3	Angewandter gewerblicher Rechtsschutz III (AGRSIII)	(3)	(2)	SU, Ü			0,33
24	Patentmanagement	5	4				
24.1	Patentmanagement I (PMI)	(3)	(2)	SU, Ü	KI 90		0,5
24.2	Patentmanagement II (PMII)	(2)	(2)	SU, Ü	KI 90		0,5
<b>Summe</b>		<b>32</b>	<b>26</b>				



1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Modul	Leistungspunkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehr- veranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfung		Noten- gewicht
					Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulassungsvor- aussetzungen <sup>1)</sup>	
<b>Gruppe 3 Betriebswirtschaftslehre</b>							
25	BWL und Management I	6	6				
25.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BW)	(2)	(2)	SU, Ü	KI 60		0,34
25.2	Grundlagen des Managements (GMA)	(2)	(2)	SU, Ü	KI 60		0,33
25.3	Grundlagen des Innovationsmanagements (GIN)	(2)	(2)	SU, Ü	KI 60		0,33
26	BWL und Management II	8	6				
26.1	Marketing (MAR)	(5)	(4)	SU, Ü	KI 90		0,6
26.2	F&E-Management (FEM)	(3)	(2)	SU, Ü	KI 60		0,4
<b>Summe</b>		<b>14</b>	<b>12</b>				
<b>Gruppe 4 Integration und Vertiefung</b>							
27	Kommunikative Kompetenz/Moderationstechniken (KM)	3	2	S	PA		
28	Technisches und juristisches Englisch	8	6				
28.1	Technisches und juristisches Englisch I (ENG I)	(2)	(2)	SU, Ü	KI 60 oder mdl. LN		0,33
28.2	Technisches und juristisches Englisch II (ENG II)	(3)	(2)	SU, Ü	KI 60 oder mdl. LN		0,33
28.3	Technisches und juristisches Englisch III (ENG III)	(3)	(2)	SU, Ü	KI 60 oder mdl. LN		0,34
29	Wahlpflichtmodul (SSW) <sup>3)</sup>	8	8	SU, Ü, Pr	KI 60 oder StA oder LN <sup>2)</sup>		
<b>Summe</b>		<b>19</b>	<b>16</b>				

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Modul	Leistungspunkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfung		Notengewicht
					Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>	
<b>Gruppe 5 Praxis</b>							
30	Praxissemester	24					
31	Bachelorarbeit	12	2 <sup>4)</sup>	S			2,0
<b>Summe</b>		<b>36</b>	<b>2</b>				

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

<sup>2)</sup> Zur Erlangung eines Leistungsnachweises (z.B. Praktikum) ist auch die Durchführung eines Kolloquiums möglich.

<sup>3)</sup> Die Wahlpflichtteilmodule sind aus den Bereichen: **Gewerblicher Rechtsschutz**: z. B. Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz, **BWL**: z. B. Strategisches Innovationsmanagement, **Recherchetechnik**: z. B. Recherchepraxis, **Englisch**: z. B. English in the Field of Intellectual Property, **Technik**: z. B. Tribologie oder **Projekt** zu wählen. Die jeweiligen angebotenen Wahlpflichtteilmodule mit ihren Inhalten werden im Studienplan/Modulhandbuch festgelegt. Pro Fach wird eine Klausur und/oder Studienarbeit und/oder Leistungsnachweis (Praktikum) durchgeführt. Das arithmetische Mittel ergibt die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls. Das Nähere regelt der Studienplan.

<sup>4)</sup> Die Präsenzzeit für die Studierenden kann hiervon abweichen; vgl. Modulhandbuch/Studienplan.

## Anlage 2: Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen

### Modulprüfungen:

1. *Modulprüfungen* bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus *Modulteilprüfungen* bestehen.
  - a. Eine *Modulprüfung* ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht.
  - b. *Modulteilprüfungen* bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
2. *Modulteilprüfungen* sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer *Modulprüfung*. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
3. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

### Lehrveranstaltungsarten:

SU/Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw.</li> <li>• Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten</li> <li>• Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern .</li> </ul>
ASt	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.
MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.

### Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

Kl	Klausur	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
----	---------	-----------	--

mdIP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schriftl. mündl.	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
StA	Studienarbeit	schriftl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
SemA	Seminararbeit	schriftl. mündl.	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrL	Praktikumleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜbL	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
LPort	Lernportfolio	schriftl.	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.

MA	Masterarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
Kol	Kolloquium	mündl.	Beim Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.